



Mediationsordnung der Messe Berlin GmbH für die Messe CMS

Präambel

Die Messe Berlin GmbH bietet für die Messe CMS – Cleaning. Management. Services. eine Mediationsstelle an, um Streitigkeiten mit Bezug zu Rechten des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (sog. IP Helpdesk) im Wege der Mediation auf der Grundlage der nachfolgenden Ordnung beizulegen. Dieser Service der Messe Berlin GmbH ist für Aussteller der in Satz 1 genannten Messe kostenfrei.

§ 1 Anwendungsbereich

Die in der Präambel beschriebene Mediation steht für alle Aussteller der Messe CMS – Cleaning. Management. Services zur Verfügung, die sich in einer Streitigkeit mit anderen Ausstellern dieser Messe mit Bezug zu Rechten des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht befinden.

§ 2 Aufnahme des Verfahrens

- (1) Die Mediation beginnt nach einem unverbindlichen ersten mündlichen Gespräch des rechtssuchenden Ausstellers mit den Mitgliedern des IP-Helpdesk mit Eingang eines schriftlichen formlosen Antrags eines Ausstellers auf Durchführung einer Mediation bei IP Helpdesk. Der Antrag muss zweifach zuzüglich Abschrift für sämtliche Beteiligten eingereicht werden.
Folgende Angaben muss der Antrag enthalten:
 - (a) Namen, Anschrift, Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien und ggf. eines Verfahrensbevollmächtigten der Partei, die den Antrag stellt, sowie der anderen Beteiligten;
 - (b) die Bezeichnung und Identifikation mittels Registerauszügen von etwaig betroffenen Schutzrechten (z. B. Kopie der Patent- oder Gebrauchsmusterschrift) bzw. die Vorlage von Gegenständen, für die ein wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz beansprucht wird (bei letzteren nebst Belegen für die Bekanntheit des Gegenstandes im Markt) sowie ein Produktmuster oder hinreichend deutliche Abbildungen des Produktmusters, von dem der Antragsteller behauptet, es verletze seine Rechte;
 - (c) eine Erklärung, die Regelungen dieser Ordnung als bindend anzuerkennen;
- (2) Der IP Helpdesk berät den Antrag und prüft ihn auf Schlüssigkeit. Im Falle, dass er ihn für schlüssig hält, übermittelt er ihn den im Antrag genannten anderen Beteiligten und setzt diesen eine angemessene Frist zur Erklärung der Zustimmung zur Durchführung des Mediationsverfahrens.
- (3) Wenn die anderen Beteiligten ihre Zustimmung nicht fristgerecht erklären, endet das Mediationsverfahren.
- (4) Das Verfahren wird grundsätzlich auf Deutsch durchgeführt. Es kann in einer anderen Sprache durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten zustimmen.

§ 3 Mitglieder des IP Helpdesk

- (1) Der IP Helpdesk besteht aus einem Patentanwalt und/oder Rechtsanwalt. Der IP Helpdesk kann einen Branchenvertreter und / oder einen weiteren anwaltlichen Vertreter hinzuziehen.
- (2) Die Mitglieder des IP Helpdesk üben ihre Tätigkeit neutral, unparteiisch und unabhängig aus.

Sie dürfen keine der Beteiligten im Zusammenhang mit dem, dem Antrag zugrundeliegenden, Sachverhalt gerichtlich oder außergerichtlich vertreten oder beraten (haben).

§ 4 Vertraulichkeit

Das Verfahren findet, soweit die Beteiligten nicht Anderweitiges vereinbaren, nicht öffentlich statt. Alle am Verfahren beteiligten Personen, einschließlich der Mitglieder des IP Helpdesks, haben die Vertraulichkeit des Verfahrens zu wahren und dürfen einem Dritten gegenüber keine Informationen benutzen oder offenlegen, die das Verfahren betreffen oder die sie im Verlauf des Verfahrens erlangt haben.

§ 5 Durchführung des Verfahrens

- (1) Jede Partei kann sich im Verfahren durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten oder unterstützen lassen. Der Verfahrensbevollmächtigte hat sich auf Verlangen der Mitglieder des IP Helpdesks oder einer anderen Partei durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens und Einigungsvorschläge sind den Parteien formlos, aber gegen Empfangsbekanntnis, zu übermitteln. Etwaige weitere Korrespondenz wird zum Zwecke der Zustellung formlos mit Brief, Telefax oder E-Mail übermittelt. Wird eine Partei durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten, sind Zustellungen an diesen vorzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des IP Helpdesk können nach vorheriger Anhörung beider Parteien nach ihrem Ermessen zunächst eine mündliche Erörterung durchführen.
- (4) Führen die Mitglieder des IP Helpdesk keine Erörterung nach § 5 Abs. 3 durch oder konnte diese nicht in einem Erörterungstermin abgeschlossen werden, geben die Mitglieder des IP Helpdesks den Parteien Gelegenheit, schriftlich den Streitgegenstand, den Hintergrund des Streitfalls, das jeweils gewünschte Ziel der Mediation und die Argumente zur Rechtslage vorzutragen. Maßgebliche Urkunden und sonstige Beweismittel, die sich zur Vorlage eignen, sind beizufügen. Erfolgt die Vorlage in Kopie, können die Mitglieder des IP Helpdesk im Erörterungstermin die Vorlage des Originals verlangen, wenn die Echtheit streitig ist. Sonstige Beweise (z. B. Zeugen, Augenschein) sind wegen der Eilbedürftigkeit der Tätigkeit auf einer Messe nur in Ausnahmefällen zulässig.
- (5) Die Mitglieder des IP Helpdesks wollen mit der Mediation die Einigungsbereitschaft der Parteien fördern und, soweit möglich, in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte unterbreiten, auch in Form vorläufiger oder partieller Regelungen.

§6 Abschluss der Mediation

- (1) Die Mitglieder des IP Helpdesks unterbreiten den Parteien einen Einigungsvorschlag. Trifft dieser die Zustimmung beider Parteien, ist er als Vergleich zu protokollieren und das Protokoll von den Mitgliedern des IP Helpdesk und den Parteien bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten zu unterzeichnen. Andernfalls endet das Verfahren ohne Einigung.
- (2) Ergebnisse des Verfahrens können auch Vereinbarungen über einzelne Streitpunkte oder vorläufige Regelungen sein, die auf Vorschlag oder unter Mitwirkung der Mitglieder des IP Helpdesks zustande kommen und die es ermöglichen, einen im Streit befindlichen und noch nicht abgeschlossenen Vorgang fortzuführen.